Arbeitsmarkt Angestellte mit Vorerkrankungen laufen Gefahr, bei der Arbeit stigmatisiert zu werden.

ANDREAS VALDA

ie Zahl klingt dramatisch:
Anfang April galten nach
Schätzung der Sozialpartner rund 1,6 Millionen Berufstätige in der Schweiz
als besonders gefährdet, sollten sie sich
mit dem Coronavirus infizieren – das
entspricht mehr als einem Drittel aller
Angestellten. Sie hätten das Recht gehabt, unter Lohnfortzahlung einfach zu
Hause zu bleiben. Übereinstimmend
fanden Gewerkschaften und Arbeitgeber, das sei «viel zu viel».

Darauf schränkte das Bundesamt für Gesundheit die Kriterien für Fälle von Bluthochdruck und Diabetes stark ein. Ende Mai schätzte das Amt, dass noch rund eine Million Personen vulnerabel sei. Wie viele davon berufstätig sind, wisse man nicht. Anfang dieser Woche meinten die Vertreter der Sozialpartner dann übereinstimmend, dass es «deutlich unter einer Million Betroffene» sein dürften. Davon abzuziehen sind Angestellte im Homeoffice und solche, die einer geschützten Ersatzarbeit nachgehen. Am Ende dürften laut der Dachgewerkschaft Travail Suisse «grob geschätzt 100 000 Angestellte betroffen sein».

Diese Gruppe hat nicht nur gesundheitlich den Schwarzen Peter gezogen,



Angestellte mit Vorerkrankungen: Wer sich geoutet hat, muss nachweisen, dass er kein Risiko für den Arbeitgeber ist.

ihre Vertreter würden auch gerne arbeiten, dürfen aber nicht. Dies zeigt das Beispiel der Filialunternehmen wie H&M, Ikea, PKZ, Esprit, Dosenbach-Ochsner oder Bucherer, die am Montag öffnen. Aufgeboten werden nur jene, die als ge-

sund gelten. «Solche mit gesundheitlichen Vorbelastungen bleiben in der Kurzarbeit, solange die Wirtschaft nicht auf Hochtouren läuft», sagt der Direktor des Verbandes Schweizerische Filialunternehmen, Severin Pflüger. Wie viele

es sind, weiss er nicht. Aber die Absicht ist klar: «Wir wollen absolut keine Negativpresse haben, in der es heisst, wir würden die Angestellten einem Risiko aussetzen. Unsere Kunden sollen sich sicher fühlen.»

Was Pflüger sagt, gilt für meisten Branchen. Die Chefs und Personalabteilungen (HR) wollten keine Haftungsklagen riskieren, erklärt der Zürcher Dozent und HR-Experte Matthias Mölleney: «Es stimmt: Solange die Wirtschaft nicht auf Volllast läuft, lassen die allermeisten Firmen Angestellte mit Vorerkrankungen, die nicht anderweitig beschäftigt werden können, in der Kurzarbeit.» Sie verpassen den Neustart.

Werden Mitarbeitende stigmatisiert?

Sie erhalten einen Vorgeschmack darauf, was blühen könnte, sollte die Krise andauern. «Die vulnerablen Arbeitnehmenden laufen Gefahr, den Job zu verlieren und auf Dauer stigmatisiert zu werden», sagt der Präsident des Dachverbandes Travail Suisse, Adrian Wüthrich. Für sie brauche es deshalb einen temporären Kündigungsschutz, zumindest für langjährige Mitarbeitende, und die Lohnfortzahlungspflicht.

Die Arbeitgeber lehnen den Kündigungsschutz ab, haben aber der Fortzahlungspflicht vorerst zugestimmt. Vorerst, das heisst bis Ende August. So lange gilt das Notrecht. Und so lange gilt auch eine Ausnahmeregelung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco), wonach vulnerable Angestellte die Kurzarbeitsentschädigung erhalten. Anders gesagt: Nicht der Arbeitgeber, sondern der Staat zahlt.

Doch diese Regelung wird auslaufen und die grosse Frage ist: Wer zahlt die Löhne ab September? Das Seco muss eine mehrheitsfähige Lösung vorlegen. Noch sei alles offen, heisst es. Mölleney meint: «Die Regelung muss auslaufen. Danach muss jeder selber abwägen, ob er arbeiten geht. Ab einem gewissen Moment ist das Risiko, auf dem Arbeitsweg zu verunfallen, grösser als das Risiko, tödlich angesteckt zu werden.»

Dieses Argument hört man auch von Gewerkschaftsseite: Der Weg zur Arbeit sei «inzwischen gefährlicher als die Wahrscheinlichkeit eines schweren Covid-19-Krankheitsverlaufs». Unter der Bedingung, nicht namentlich zitiert zu werden, sagt der Topfunktionär einer Gewerkschaft: «Am besten wäre es, man würde die Risikogruppendefinition bald abschaffen, denn sie stigmatisiert.»

Laut Wüthrich seien Arbeitgeber bekannt, die Mitarbeitende drängen, ein ärztliches Attest einzuholen, bevor man sie wieder zur Arbeit lasse. Andernfalls riskierten sie, früher oder später arbeitslos zu werden. Einigen sei schon gekündigt worden. Ob eine Kündigung missbräuchlich wäre, ist ungeklärt.

Keines der rund ein Dutzend Unternehmen, die angefragt wurden, wollte preisgeben, wie viele Risikopersonen bei ihm beschäftigt sind. HR-Experte Mölleney sagt: «Das ganze Kapitel mit den Covid-19-Risikogruppen birgt multiple Probleme wie jene des Datenschutzes, der Diskriminierung, der Gerechtigkeit und der Arbeitsmarktchancen. Besser wäre es, dieses Kapitel rasch zu archivieren.»



Seiltänze im System Lauber

MONIKA ROTH

on einer Bananenrepublik ist die Rede, harsche Worte kommen zum Einsatz, wenn das

lichkeit? In der Schweiz?

Amtsgebaren des Bundesanwalts, aber auch Interna des Bundesstrafgerichts in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Solche Situationen hat man gerne in Filmen, wenn «sunny places for shady people» ausgemalt werden und Verantwortliche der Justiz nicht immer so sind, wie sie sein sollten – in Monaco, San Marino oder so. Aber in der Wirk-

Die Problematik ist damit längst nicht ausgeschöpft. So wäre bei der Bundesanwaltschaft (BA) näher anzuschauen, wie sich dieses sehr eigenwillige Getue von Michael Lauber als Chef vieler Staatsanwälte des Bundes auswirkt. Zum Beispiel in den sieben Strafbefehlen, welche die Bundesanwaltschaft bis dato gegen Unternehmen (gestützt auf deren strafrechtliche Verantwortung) erlassen hat. Eine kleine Auswahlsendung von zwei Beispielen aus solchen Strafbefehlen, die zum Teil schlecht verhüllte und sehr fragwürdige Deals sind. Ich weiss, Kolumnen mit juristischem Inhalt werden nicht gern gelesen, aber die Beispiele sind spannend: Die Bundesanwaltschaft bewertete bei einem Unternehmen die eingestandene mehrfache Bestechung fremder Amtsträger als schwer, ebenso den Organisationsmangel. Das Unternehmen wird zu einer symbolischen Busse von 1 Franken (statt zu

«Die Firma wird zu einer Busse von 1 Franken verurteilt.»

einer der Schwere der Tat angemessenen Busse von mehreren Millionen) verurteilt. Dies auch mit dem Hinweis auf «Tendenzen», die sich im internationalen Vergleich ergeben würden. Eine «internationale Praxis», wie es dann auch noch formuliert wird und auf die der konkrete Bussenentscheid gestützt wurde, ist als Begründung rechtsstaatlich unhaltbar – ebenso wie die Berücksichtigung internationaler Tendenzen und ausländischer Erledigungsmöglichkeiten für einen konkreten Entscheid abwegig ist.

Einem anderen Unternehmen, das im seit Jahrzehnten von Korruption und Misswirtschaft geprägten und beschädigten Nigeria tätig war und Millionen von Dollar zum Zweck der Bestechung an dortige Amtsträger gezahlt hatte, hielt die Bundesanwaltschaft zugute, es habe in einem entschuldbaren Notstand gehandelt. Wie die BA dazu kam, offenbar auf Anregung der Verteidigung die Nulltoleranz und Prinzipientreue zu unterlaufen, die es für die Bekämpfung von Korruption braucht und die von den Akteuren erwartet wird, ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist es juristisch falsch. Die BA höhlt damit die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen aus. Das Problem ist, dass die Bundesanwaltschaft solche Deals abwickeln kann, weil es für diese keine Kontrolle gibt. Denn sie werden nicht auf die Rechtmässigkeit geprüft, weil es zum Wesenskern eines Deals gehört, dass ihn beide Seiten, die Ankläger und das beschuldigte Unternehmen, so wollen. Für das Unternehmen lohnt es sich ja. Und was ist mit dem Rechtsstaat?

In dieser Kolumne schreiben «Handelszeitung»-Chefökonom Ralph Pöhner sowie Monika Roth, Professorin und Rechtsanwältin, Peter Grünenfelder, Direktor Avenir Suisse, und Reiner Eichenberger, Professor für Finanzund Wirtschaftspolitik Universität Freiburg.

